

# Abwendungsvereinbarung

Zur Abwendung der Versorgungsunterbrechung bei Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen nach §19 Abs. 2 StromGW bieten wir Ihnen den Abschluss nachfolgender Abwendungsvereinbarung an.

zwischen

**Stadtwerke Bad Sooden-Allendorf**  
**Werrastraße 24**  
**37242 Bad Sooden-Allendorf**  
**Kundenzentrum**

- im Folgenden „Stadtwerke BSA“ genannt -

und

\_\_\_\_\_  
Vor- und Nachname

\_\_\_\_\_  
Telefon- oder Mobilnummer

\_\_\_\_\_  
Straße, Hausnummer (bitte kein Postfach)

\_\_\_\_\_  
E-Mail-Adresse

\_\_\_\_\_  
Postleitzahl, Ort

\_\_\_\_\_  
Geburtsdatum

- im Folgenden „Kunde“ genannt -

1. Der Kunde erkennt an,

zur Kundennummer \_\_\_\_\_

einen Betrag in Höhe von \_\_\_\_\_ EUR zu schulden.

2. Der Kunde verpflichtet sich,

den bestehenden Zahlungsrückstand in monatlichen Raten in Höhe von \_\_\_\_\_ EUR

sowie einer letzten Rate (Schlussrate) in Höhe von \_\_\_\_\_ EUR

vollständig auszugleichen.

Die Ratenvereinbarung läuft über \_\_\_\_\_ Monate.

	fällig am	Betrag in EUR
1. Rate		
2. Rate		
3. Rate		
4. Rate		
5. Rate		
6. Rate		

Die Raten sind auf folgende Bankverbindung zu überweisen:

Stadtwerke Bad Sooden-Allendorf

Sparkasse Werra-Meißner

IBAN: DE07 5225 0030 0051 0078 70

BIC: HELADEF1ESW

Als Verwendungszweck ist bei der Überweisung immer die unter Ziffer 1 dieser Vereinbarung genannte Kundennummer anzugeben.

Die 1. Rate ist sofort nach Unterschrift der Abwendungsvereinbarung fällig und muss unverzüglich durch den Kunden angewiesen werden. Alle weiteren Raten sind immer am 1. Werktag eines jeden Monats fällig.

3. Diese Vereinbarung wird zinsfrei gewährt. Die Vereinbarung gilt gleichermaßen als angenommen und erhält damit Bestandskraft durch die Zahlung der ersten Rate. Wenn eine Rate nicht fristgerecht und vollständig eingeht, ist die Vereinbarung hinfällig und der Gesamtbetrag sofort zur Zahlung fällig. Maßgeblich für die Einhaltung dieser Frist ist der Geldeingang auf dem unter Ziffer 2 benannten Konto.

Kommt der Kunde mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug, ist Stadtwerke BSA berechtigt, die Versorgung unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben unterbrechen zu lassen. Ebenso kann keine weitere Abwendungsvereinbarung mit Stadtwerke BSA getroffen werden, wenn der Kunde zuvor diese nicht eingehalten hat.

4. Nimmt der Kunde dieses Angebot an, verpflichtet sich Stadtwerke BSA, die angedrohte Versorgungsunterbrechung nicht mehr durchzuführen, solange der Kunde seinen sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Pflichten nachkommt. Stadtwerke BSA ist an dieses Angebot bis zum Zeitpunkt der Versorgungsunterbrechung gebunden. Mit Durchführung der Versorgungsunterbrechung erlischt dieses Angebot.
5. Es steht dem Kunden frei, Raten vor den benannten Zahlungsterminen zu zahlen oder den jeweils noch ausstehenden Betrag vorzeitig abzulösen.
6. Zukünftig anfallende Abschläge sowie weitere offene Forderungen sind in dieser Vereinbarung nicht enthalten und müssen bei Fälligkeit entsprechend gezahlt werden.
7. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen trotzdem gültig, wenn der Vereinbarungszweck dadurch insgesamt nicht gefährdet wird. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt insbesondere auch für diese Schriftformklausel.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift Kunde